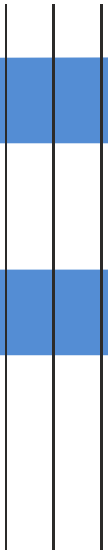
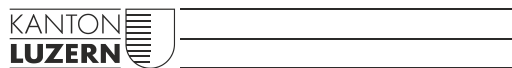


**LUZERN**

# **Bericht der Schulaufsicht**

*2021/22*





Bildungs- und Kulturdepartement  
**Dienststelle Volksschulbildung**  
Kellerstrasse 10  
6002 Luzern

[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)  
2021-518 Schulaufsichtsbericht 2021/22

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	4
<b>2</b>	<b>Auftrag, Ziele und Vorgehen</b>	4
<b>3</b>	<b>Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung</b>	5
<b>4</b>	<b>Zusätzliche Lektionen für den Fremdsprachenunterricht an Primarklassen</b>	7
<b>5</b>	<b>Fremdbeurteilungsdokumente Primarschule Zyklus 1 und 2</b>	9
<b>6</b>	<b>Überprüfung der IS-Massnahmen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung</b>	12
<b>7</b>	<b>Sonderschulen</b>	15
<b>8</b>	<b>Privatschulen und Privatunterricht</b>	18
<b>A</b>	<b>ANHANG</b>	20
<b>A1</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Datenbasis</b>	20

## 1 Einleitung

Die Abteilung Schulaufsicht der Dienststelle Volksschulbildung überprüft jährlich die Einhaltung ausgewählter kantonaler Bestimmungen. Im vorliegenden Bericht sind die Ergebnisse der Überprüfung im Schuljahr 2021/22 dargestellt.

Der Bericht bildet nur einen Teil des Aufsichtshandelns ab. Die Einhaltung der kantonalen Vorgaben ist eine Verbundaufgabe zwischen der Schule vor Ort und dem Kanton. Primär sorgen die Führungsverantwortlichen vor Ort mit den Lehrpersonen für eine korrekte Umsetzung der Vorgaben. Die kantonale Schulaufsicht arbeitet wesensgemäss punktuell. Sie interveniert bei begründeten Hinweisen auf Abweichungen von Vorgaben und überprüft ausgewählte Themenbereiche.

## 2 Auftrag, Ziele und Vorgehen

### Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht

**Auftrag.** Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 ist die Schulaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben zuständig. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Schulaufsicht und damit die Dienststelle Volksschulbildung unter anderem auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt dazu systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

**Ziele.** Übergeordnetes Ziel dieser Datenerhebungen ist es, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und die Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern. Die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen ist ein Teilziel davon. Die Massnahmen in diesem Bericht sind immer auf das Ziel der Einhaltung der kantonalen Bestimmungen gerichtet. Aus diesem Grund sind jeweils direkt Massnahmen formuliert.

**Vorgehen.** Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt für jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirkung der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Führungsverantwortlichen der Schulen sowie allenfalls weitere Verantwortliche über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Stellt die Schulaufsicht Missachtungen kantonalen Bestimmungen fest, fordert sie die zuständigen Führungsverantwortlichen schriftlich auf, die Abweichungen bis zur gesetzten Frist zu korrigieren. Die Umsetzung der geforderten Massnahmen wird überprüft. Bei groben Verstössen oder wiederholter Missachtung können weitere Massnahmen verfügt werden.

Hinweise zum methodischen Vorgehen und zur Datenbasis sind im Anhang zu finden.

### **3 Lehrplan 21: Aktive und zielgerichtete Auseinandersetzung**

#### **KERNAUSSAGEN**

- **Die Mehrheit der Schulen unternimmt grosse Anstrengungen, um Absprachen und Verbindlichkeiten zyklusübergreifend zu koordinieren. Für die Qualitätssicherung und Koordination ist ein Minimum an Verbindlichkeiten essentiell.**

#### **Ausgangslage**

Die Kinder und Jugendlichen haben die Schule gemäss den in Lehrplänen festgehaltenen Anforderungen zu besuchen und abzuschliessen (§11 Abs. 2 VBG). Die Leitideen und Lehrpläne für die einzelnen Stufen werden vom Regierungsrat erlassen (§37 Abs. 1 lit. b VBG). Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014 wurde der Lehrplan 21 für den Kindergarten bis zur 5. Klasse im Schuljahr 2017/18 in Kraft gesetzt. Die 6. Klasse der Primarschule folgte im Schuljahr 2018/19. Nach der Einführungsphase ist an den Primarschulen nun die Umsetzung des Lehrplans 21 im Unterricht im Gang. Die Schulaufsicht prüfte im Rahmen der Aufsichtsgespräche, inwieweit die Schule eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 vorweisen kann. Dabei stand im Fokus, inwiefern a) eine Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten (z.B. Leistungsauftrag) erkennbar ist, und b) eine koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21 an der Schule stattfindet (z.B. mittels Absprachen und Verbindlichkeiten). Die Schulaufsicht überprüfte weiter, inwiefern die Schulleitung ihre Aufsichtsfunktion bezüglich Einhaltung des Lehrplans 21 wahrnimmt. Die Datenerhebung ist Teil der Evaluation zur Implementierung des Lehrplans 21 und wurde erstmals im Schuljahr 2020/21 durchgeführt. Zusätzlich wurden 25 Schulleitungen an den Aufsichtsgesprächen befragt und es fanden Dokumentenanalysen statt.

#### **Ergebnisse der Datenerhebung**

**Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten.** Alle 25 Schulleitungen der Primarschulen konnten im Aufsichtsgespräch aufzeigen, dass die Bearbeitung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten wie dem Leistungsauftrag, in einer Mehrjahresplanung oder mindestens in einer Jahresplanung erkennbar ist. Mehrheitlich wurden die Themen Medien und Informatik, kompetenzorientierte Beurteilung und/oder überfachliche Kompetenzen erwähnt.

**Koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21.** 23 der befragten Schulleitungen können Absprachen, die im Team ausgehandelt wurden und nun verbindlich anzuwenden sind, in einzelnen oder mehreren Fächern vorweisen. Am häufigsten liegen Absprachen im Fachbereich Natur, Mensch und Gesellschaft vor, gefolgt von Absprachen in Medien und Informatik sowie den überfachlichen Kompetenzen. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Absprachen im Sinne eines kontinuierlichen Kompetenzaufbaus oder um thematische Schwerpunkte. 17 Schulen haben diese Absprachen zyklusübergreifend erstellt, sechs Schulen innerhalb der Stufen. Zwei Schulleitungen haben im Aufsichtsgespräch angegeben, dass keine Absprachen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Lehrplans 21 erarbeitet worden sind. Diese Schulleitungen konnten aufzeigen, dass sie bereits Massnahmen ergriffen haben und die Erarbeitung von Absprachen ab nächstem Schuljahr ansteht.

**Aufsichtsfunktion der Schulleitung bezüglich Einhaltung des Lehrplans 21.** Alle Schulleitungen erachten den Unterrichtsbesuch und das dazugehörige Beurteilungs- und Fördergespräch als geeignetste Möglichkeit zur Überprüfung der Lehrplankonformität. Vereinzelt werden auch die informellen Unterrichtsbesuche (Classroom-Walkthrough) und die Teilnahme an Zyklussitzungen, Stufensitzungen, Sitzungen der Unterrichtsteams oder die Rückmeldungen der Steuergruppenleitungen genannt. Einzelne Schulleitungen nehmen Einblick in die Planungsdokumente der Lehrpersonen.

## **Sicht der Schulaufsicht**

**Verankerung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten vorhanden.** Alle Schulen konnten aufzeigen, dass die Bearbeitung von Lehrplanaspekten in Planungsdokumenten ihrer Schulentwicklung verankert ist.

**Wichtigkeit der koordinierten Umsetzung erkannt.** Für eine koordinierte Umsetzung des Lehrplans 21 sind zyklusübergreifende Absprachen und Verbindlichkeiten grundlegend und müssen von den Schulen erarbeitet und umgesetzt werden. Die Mehrheit der Schulen unternimmt grosse Anstrengungen, um diese Absprachen und Verbindlichkeiten nicht nur innerhalb eines Zyklus, sondern vielmehr auch zyklusübergreifend zu erarbeiten und zu koordinieren. Es zeigt sich, dass Absprachen zwar vorhanden sind, diese aber sehr unterschiedlich ausgearbeitet sind. Um eine wirklich qualitativ gut koordinierte Umsetzung gewährleisten zu können, sind aus Sicht der Schulaufsicht einige Schulen in der Weiterentwicklung der Absprachen noch stark gefordert. Zur Qualitätssicherung und deren Weiterentwicklung sind Absprachen und Verbindlichkeiten unabdingbar.

**Schulleitungen nehmen Aufsichtsfunktion bezüglich Lehrplankonformität wahr.** Die Lehrplankonformität ist auch für die Schulleitungen ein unbestrittenes und wichtiges Thema, welches sie insbesondere bei den Unterrichtsbesuchen und dem anschliessenden Beurteilungs- und Fördergespräch oder in informellen Unterrichtsbesuchen angehen. Die Schulleitungen konnten auch aufzeigen, dass aufgrund der Wahrnehmung ihrer Aufsicht bereits Massnahmen zur Einhaltung des Lehrplans ergriffen worden sind. An den Gesprächen wurde deutlich, dass die Schulleitungen ein hohes Vertrauen in die Lehrperson und ihre lehrplankonforme Unterrichtsgestaltung haben.

## **Massnahmen**

- ⇒ Die Schulaufsicht überprüft auch in den nächsten Jahren, ob die Schulen eine aktive, zielgerichtete Auseinandersetzung mit dem Lehrplan 21 vorweisen können. Schulen, welche diese Anforderung nicht erfüllen, werden erneut überprüft.

## 4 Zusätzliche Lektionen für den Fremdsprachenunterricht an Primarklassen

### KERNAUSSAGEN

- Die Vorgaben betreffend Zusatzlektionen für den Fremdsprachenunterricht an den Primarklassen werden grossmehrheitlich eingehalten.
- Bei der Zusatzlektion infolge Klassengrösse von 20 und mehr Lernenden weichen 16 Schulen aus 15 Gemeinden von den kantonalen Vorgaben ab. Bei der Zusatzlektion für Klassen mit mehr als 40 Prozent fremdsprachigen Lernenden sind es drei Schulen aus zwei Gemeinden.

### Ausgangslage

Gemäss § 7 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung erhalten 3. bis 6. Primarklassen eine zusätzliche Lektion für den Fremdsprachenunterricht, wenn eine Klasse 20 und mehr Lernende aufweist oder wenn der Anteil fremdsprachiger Lernender mehr als 40 Prozent beträgt. Treffen beide Kriterien zu, erhält die entsprechende Klasse zwei zusätzliche Lektionen. In den 5. und 6. Primarklassen werden die Fremdsprachen Englisch und Französisch unterrichtet. Für diese Klassen steht eine zusätzliche Lektion für beide Fremdsprachen zur Verfügung und nicht pro Fremdsprache eine zusätzliche Lektion.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Zusatzlektion für Fremdsprachenunterricht bei 20 und mehr Lernenden** (vgl. Tab. 4.1). Insgesamt haben 262 Klassen der 3. bis 6. Primarklassen 20 und mehr Lernende und somit Anspruch auf eine zusätzliche Lektion für den Fremdsprachenunterricht. In 240 Klassen erhalten die Lernenden die zusätzliche Lektion. Bei sechs Klassen wird mehr als eine zusätzliche Lektion eingesetzt. Sofern mehr als eine zusätzliche Lektion eingesetzt wird, ist dies zulässig unter der Voraussetzung, dass diese Lektionen als freiwillige Angebote gegenüber dem Kanton deklariert werden. Dies aus dem Grund, weil freiwillige Angebote vollständig von der Gemeinde selbst finanziert werden müssen. Damit erhalten 246 Klassen oder rund 94 Prozent der anspruchsberechtigten Klassen vorgabenkonform die zusätzliche Lektion. An 16 Klassen in 15 Gemeinden hat die Schulaufsicht eine Missachtung der Vorgaben festgestellt. Einige Schulleitungen erwähnen, dass sie zusätzliche Lektionen aus den zur Verfügung stehenden Lektionen für altersgemischtes Lernen oder für Teamteaching einsetzen, was zulässig ist.

Tab. 4.1 Zusatzlektion für Fremdsprachenunterricht infolge 20 und mehr Lernender für 3.-6. Primarklassen

	3./4. PS	5./6. PS	Total	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent
Gemeinden mit Klassen mit 20 oder mehr Lernenden			58	172.5
Klassen mit 20 oder mehr Lernenden	131	131	262	228.9
Klassen mit 1 Lektion zusätzlich	117	123	240	226.4
Klassen mit mehr als 1 Lektion zusätzlich	1	5	6	20.7

<sup>1</sup> 100% = 80 Gemeinden

<sup>2</sup> 100% = 908 Klassen der 3. bis 6. Primarschule (inkl. altersgemischte Klassen)

In den Aufsichtsgesprächen und in den Bemerkungen der Datenerhebung begründen die Schulleitungen die Missachtung der zusätzlichen Lektion für den Fremdsprachenunterricht mit fehlenden personellen Ressourcen oder bereits zu viel vorhandenen zusätzlichen Lektionen (z.B. bei IS-Lernenden in der Klasse) in den entsprechenden Klassen. Angeführt wird auch, dass der Klassenbestand nach der Planungsphase des nächsten Schuljahres oder erst nach Beginn des Schuljahres durch Zuzüge die Grösse von 20 Lernenden erreicht habe.

**Zusatzlektionen für Fremdsprachenunterricht bei über 40 Prozent fremdsprachigen Lernenden.** In zwölf Gemeinden weisen 91 Klassen der 3. bis 6. Primarklassen einen Anteil fremdsprachiger Lernender von mehr als 40 Prozent auf. An 83 dieser Klassen oder 92 Prozent wird die zusätzliche Lektion für den Fremdsprachenunterricht eingesetzt. An drei Schulen aus zwei Gemeinden werden die Vorgaben nicht eingehalten. In einer Klasse wird für beide Fremdsprachen je eine zusätzliche Lektion eingesetzt anstatt wie vorgegeben insgesamt eine Lektion für beide Fremdsprachen (vgl. Tab. 4.2).

Tab. 4.2 Zusatzlektionen für Fremdsprachenunterricht bei mehr als 40 Prozent fremdsprachigen Lernenden für 3.-6. Primarklassen

	3./4. PS	5./6. PS	Total	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Prozent
Gemeinden mit Klassen mit Anteil fremdsprachiger Lernender von grösser 40%			12	15.0
Klassen mit Anteil fremdsprachiger Lernender grösser 40%	58	33	91	10.0
Klassen mit 1 Lektion zusätzlich	50	33	83	9.1
Klassen mit mehr als 1 Lektion zusätzlich	1	0	1	0.1

<sup>1</sup> 100% = 80 Gemeinden

<sup>2</sup> 100% = 908 Klassen der 3. bis 6. Primarschule (inkl. altersgemischte Klassen)

**Definition «fremdsprachige Lernende».** Die meisten Schulen definieren fremdsprachige Lernende als jene Lernende, welche gemäss Sprachstandserhebung Anspruch auf Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) haben. Diese Definition stimmt mit der von der Dienststelle Volksschulbildung angewendeten Definition überein.

### Sicht der Schulaufsicht

**Anspruch der Lernenden auf jeweilige Zusatzlektion.** Die zusätzlichen Lektionen für den Fremdsprachenunterricht dienen letztendlich der Unterrichtsqualität (z.B. Differenzierungsmöglichkeiten). Es ist nachvollziehbar, dass bei Veränderungen der Klassengrössen infolge von Zuzügen während des Schuljahres nicht unmittelbar die zusätzliche Lektion angeboten werden kann. Jedoch kann erwartet werden, dass dies jeweils auf das nächste Semester hin geschieht. Es kann in Ausnahmefällen sicherlich vorkommen, dass fehlende Lehrpersonen eine Einhaltung der kantonalen Bestimmungen erschweren. Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Schulleitungen gemäss Personalverordnung die Möglichkeit haben, in begründeten Fällen Mehrlektionen für die Lehrpersonen anzuordnen. Pensentechnische Schwierigkeiten entbinden die Schulleitung nicht von der Pflicht, die zusätzliche Lektion zugunsten der Lernenden einzusetzen, zumindest sobald als möglich.

Vereinzelt aufgeführte stundenplantechnische Gründe oder fehlende Räume als Begründung sind nicht akzeptierbar. Auch nicht zulässig ist, wenn auf die Zusatzlektionen verzichtet wird mit der Begründung von Lektionen für integrative Sonderschulung in der Klasse. Diese Lektionen sind gemäss Verfügung für die entsprechenden Lernenden einzusetzen.

Werden die Kriterien für die Zusatzlektionen infolge von Wegzügen während des Schuljahres nicht mehr erfüllt, ist die zusätzliche Lektion auf das nächste Semester hin zu reduzieren.

### Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht kontrolliert bei den Schulen mit Abweichungen stichprobenweise erneut, ob die kantonalen Bestimmungen betreffend Zusatzlektionen für den Fremdsprachenunterricht an den 3. bis 6. Primarklassen eingehalten werden.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft zwecks Förderung der Klarheit unabhängig von den Aufsichtsergebnissen eine Anpassung der Formulierung «fremdsprachige Lernende» in der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung.



## 5 Fremdbeurteilungsdokumente Primarschule Zyklus 1 und 2

### KERNAUSSAGEN

- Die verbindlichen Fremdbeurteilungsdokumente werden von 82 Prozent der Primarschulen verwendet. 24 Schulen aus 18 Gemeinden setzen abgeänderte Fremdbeurteilungsdokumente ein.
- Aufgrund der überprüften Fremdbeurteilungsdokumente sieht die Schulaufsicht bei den Fördervereinbarungen anlässlich der Beurteilungsgespräche Verbesserungsbedarf.

### Ausgangslage

In der Verordnung über die Beurteilung der Lernenden der Volksschule ist im § 4 festgehalten, dass in jedem Schuljahr mindestens ein Beurteilungsgespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und dem Kind stattfindet. Diese Gespräche müssen auf der Grundlage der Fremdbeurteilungsdokumente geführt werden. Die Fremdbeurteilungsdokumente beinhalten die Bestätigung des Beurteilungsgesprächs inkl. der Fördervereinbarung, die Fremdbeurteilung durch die Klassenlehrperson sowie die Hinweise zur Handhabung. Im Merkblatt «Beurteilungsgespräch und Fremdbeurteilungsdokument, verbindliche Vorgaben für den 1. und 2. Zyklus» der Dienststelle Volksschulbildung sind zusätzliche Vorgaben festgehalten. Die Schulaufsicht hat die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen betreffend Fremdbeurteilungsdokumente an den Primarschulen überprüft. Die Zufriedenheit mit den Vorgaben und den Fremdbeurteilungsdokumenten wurde im Rahmen der Evaluation «Implementierung Lehrplan 21: Evaluation der Kompetenzorientierung, Beurteilung und Lehrmittel» erhoben (vgl. Website der DVS unter Aufsicht und Evaluationen, System- und Projektevaluationen).

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Verwendung der Fremdbeurteilungsdokumente.** Insgesamt verwenden gemäss Angaben der Schulleitungen 110 Schulen (82.1%) vorgabenkonform unveränderte Fremdbeurteilungsdokumente. 24 Schulen aus 18 Gemeinden setzen abgeänderte Fremdbeurteilungsdokumente ein (vgl. Tab 5.1.). Darin enthalten sind die vier Schulen, die selbst keine Abweichung deklariert haben, bei denen aber die Schulaufsicht bei der Überprüfung von exemplarischen Beispielen Abweichungen von den offiziellen Dokumenten festgestellt hat. Die Anzahl veränderter Fremdbeurteilungsdokumente zeigt keine nennenswerten Unterschiede zwischen den beiden Zyklen 1 und 2.

Tab. 5.1 Anpassungen an Fremdbeurteilungsdokumenten nach Schulen und Gemeinden

	<sup>1</sup> Schulen		<sup>2</sup> Gemeinden	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Nur formale Änderungen	2	1.5	2	2.5
Nur inhaltliche Änderungen	10	7.5	7	8.8
Formale und inhaltliche Änderungen	12	9	9	11.3
Total Änderungen	<b>24</b>	<b>17.9</b>	<b>18</b>	<b>22.5</b>

<sup>2</sup> 100% = 134 Schulen

<sup>1</sup> 100% = 80 Gemeinden

Als Gründe für Änderungen an den vorgeschriebenen Fremdbeurteilungsdokumenten erwähnen Schulleitungen die ungenügende Verständlichkeit für bildungsferne Erziehungsberechtigte und die Unzufriedenheit von Lehrpersonen mit der Praxistauglichkeit der Dokumente (z.B. Komplexität, Verständlichkeit, Aufwand).

**Dokumentenanalyse.** Die Schulaufsicht hat von den Schulen mit Aufsichtsgesprächen je drei Beispiele der Fremdbeurteilungsdokumenten der 1. und 2., der 3. und 4. sowie der 5. und 6. Primarklassen überprüft. Dabei wurde bei vier der 23 Schulen festgestellt, dass die Angaben von Schulleitungen in der Onlinebefragung nicht mit den Ergebnissen der überprüften Dokumente übereinstimmen.

Die überprüften Dokumente «Beurteilungsgespräch und Fördervereinbarung, Bestätigung» enthalten meist alle geforderten Einträge. Förderziele, sind bis auf fünf Ausnahmen vorhanden und mehrheitlich konkret formuliert, jedoch meist als Massnahmen und in rund einem Viertel der Fälle wenig konkret und wenig aussagekräftig (z.B. «Ich bleibe dran.»). Bei der Rubrik «Fördervereinbarung» sind auf der Vorlage nebst dem Förderziel Konkretisierungen der Förderziele durch Schritte zur Unterstützung, Verantwortlichkeit und Zeitpunkt der Überprüfung aufgeführt. Solche Konkretisierungen sind nur in einzelnen überprüften Dokumenten formuliert.

Die überprüften Dokumente «Fremdbeurteilung durch die Klassenlehrperson» sind in zwölf der 23 überprüften Schulen vorgabenkonform. In zehn Schulen wurden in einem bis vier der jeweils neun analysierten Dokumente Abweichungen von kantonalen Bestimmungen festgestellt (z.B. fehlende Beurteilungen in vorgeschriebenen Kompetenzbereichen, keine beurteilte Kompetenzstufe in einem Förderbereich, fehlende Förderschwerpunkte).

**Überprüfung durch die Schulleitung.** 55 Prozent der befragten Schulleitungen von Primarschulen geben an, die vorgabenkonforme Anwendung der Fremdbeurteilungsdokumente schon einmal überprüft zu haben. 30 Prozent haben Fördervereinbarungen überprüft und 22 Prozent beides. 28 Prozent der Schulleitungen haben bis jetzt noch keine Überprüfungen vorgenommen.

## **Sicht der Schulaufsicht**

**Hauptgrund für Änderungen an offiziellen Fremdbeurteilungsdokumenten.** Die Schulaufsicht sieht den Hauptgrund für Anpassungen der verbindlichen Fremdbeurteilungsdokumente darin, dass Lehrpersonen diese insbesondere für bildungsferne Erziehungsberechtigte nicht verständlich genug und zu umfangreich erachten. Zur Förderung der Verständlichkeit, zur Schwerpunktsetzung und zur Visualisierung dürfen selbstverständlich zusätzliche Hilfen und Dokumente erstellt werden. Auch dürfen gemäss Merkblatt der Dienststelle Volksschulbildung Formulierungen von Kompetenzstufen vereinfacht werden, wenn der Inhalt der gleiche bleibt. Das entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, die vorgegebenen Dokumente auszufüllen und die Eltern darüber zu informieren.

**Qualität der Fördervereinbarungen bei Beurteilungsgesprächen.** Die Beurteilung ist ein Ausgangspunkt für die Förderung. Fördern und Beurteilen bedingen sich gegenseitig. Für die Förderung ist es wichtig, dass alle am Bildungsprozess Beteiligten immer wieder feststellen, wie die Lernentwicklung der Lernenden innerhalb eines Zyklus verläuft und welchen Lern- und Leistungsstand sie erreicht haben. Dazu ist es nötig, den individuellen Lernstand mit Bezug auf den Kompetenzaufbau im Lehrplan 21 festzuhalten und die nächsten Förderziele festzulegen. Aufgrund der überprüften Fremdbeurteilungsdokumente sieht die Schulaufsicht bei den Fördervereinbarungen Verbesserungsbedarf. Auch aus Transparenzgründen gegenüber den Erziehungsberechtigten sollten nebst dem Förderziel auch Schritte zur Unterstützung, Verantwortlichkeiten und der Zeitpunkt der nächsten Überprüfung formuliert und festgehalten werden. Die Förderziele selbst sollten so konkret sein, dass die Erreichung überprüft werden kann und den Beteiligten verständlich ist, wohin die Anstrengungen führen sollen. Die oftmals als Handlungen formulierten Förderziele bergen die Gefahr von Unklarheit. Durch das Beschreiben, was zu tun ist, ist nicht immer auch klar, worauf dieses Tun abzielt. Beispiel: Förderziel «Drei bis vier Mathematikaufgaben pro Woche lösen». Dient dieses als Handlung formulierte Ziel der Regelmässigkeit des Übens? Und wenn ja, was soll mit dem regelmässigen Üben konkret erreicht, welche mathematischen Fähigkeiten verbessert werden?

## **Massnahmen**

- ⇒ Die Schulaufsicht hat die Schulen mit Abweichungen von den kantonalen Bestimmungen bereits informiert und überprüft bei diesen Schulen die Einhaltung der entsprechenden kantonalen Bestimmungen erneut.
- ⇒ Die Erkenntnisse der Schulaufsicht fliessen in die Weiterentwicklung der Fremdbeurteilungsdokumente durch eine Arbeitsgruppe der Dienststelle Volksschulbildung ein. Diese hat ihre Arbeit bereits aufgenommen.

## 6 Überprüfung der IS-Massnahmen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung

### KERNAUSSAGEN

- Alle fachverantwortlichen Stellen können die Einhaltung der Massnahmen nachvollziehbar darlegen und verfügen über ein angemessenes Controlling.
- Sieben von elf fachverantwortlichen Stellen äussern das Bedürfnis nach mehr Transparenz und schriftlichen Informationen von Seiten der Dienststelle Volksschulbildung.

### Ausgangslage

In den Ausführungsbestimmungen «Integrative Sonderschulung (IS) in Regelklassen» der Dienststelle Volksschulbildung aus dem Jahr 2020 ist festgehalten, dass die Dienststelle Volksschulbildung entweder eine Sonderschule (sozialpädagogische Schule formidabel oder Stiftung Schule und Wohnen Mariazell Sursee) oder einen Schulpsychologischen Dienst (SPD) mit der fachlichen Begleitung der integrativen Sonderschulung im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung beauftragt. Die fachverantwortliche Stelle (Sonderschule oder SPD) stellt die Ressourcen im Rahmen des vorgegebenen Kostendachs in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Regelschule zusammen und überprüft regelmässig die pädagogische Konzeption und die Umsetzung der pädagogischen Massnahmen.

Die fachverantwortlichen Stellen sind verantwortlich für das Schul- und das Familiencoaching. Dabei ist zu beachten, dass die maximal erlaubte Anzahl der effektiven Beratungsstunden (50 Stunden für das Schulcoaching und 30 Stunden für das Familiencoaching) eingehalten wird. Die Anzahl verfügbarer Beratungsstunden muss insgesamt über alle Lernenden eingehalten werden, für welche die Sonderschule bzw. der SPD zuständig ist. Bei Änderung des Bedarfs während einer laufenden Verfügung ist im Einzelfall eine Verschiebung von Ressourcen von einer oder einem Lernenden zur/zum anderen möglich. In Aufsichtsgesprächen mit den Verantwortlichen der beiden Sonderschulen und der neun SPD, die gegenwärtig eine Leistungsvereinbarung mit der Dienststelle Volksschulbildung haben, hat die Schulaufsicht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben betreffend verfügbarer Beratungsstunden überprüft.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Unterschiedliche Rahmenbedingungen.** Bei den befragten Institutionen sind deutliche Unterschiede auszumachen sowohl bezüglich der Anzahl der Fälle, für die sie zuständig sind, als auch bei der Art der Umsetzung. Insgesamt werden 235 Verfügungen von den elf fachverantwortlichen Stellen begleitet. Es gibt jedoch SPD im ländlichen Raum, die lediglich einen Fall betreuen, während grössere SPD bis zu 22 Fälle betreuen. Die beiden Sonderschulen wiederum sind verantwortlich für die grosse Mehrheit der Fälle im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung (zusammen 183 Verfügungen). Gerade die kleineren SPD engagieren für die Coachings oft externe Dienstleister, welche die Verfügungen für sie ausführen. Dabei fällt auf, dass von den SPD vielfach die gleichen Firmen bzw. Einzelpersonen berücksichtigt werden. Als Begründung für das Outsourcing wird angeführt, dass die SPD selbst zu wenig Fachpersonen für die Coachings haben und man zudem eine für die Klienten kaum nachvollziehbare Rollenvermischung als Schulpsychologin oder -psychologin und gleichzeitigem Familiencoach vermeiden möchte. Andere SPD lagern nur das Familiencoaching aus und übernehmen das Schulcoaching mit eigenen Mitarbeitenden. Total sechs der elf fachverantwortlichen Stellen vertrauen ganz oder teilweise auf die Dienste von Externen. Bei den grösseren SPD und den beiden Sonderschulen leisten die Angestellten alle Beratungsstunden.

**Erhebung der Beratungsstunden.** Alle Institutionen konnten in den Aufsichtsgesprächen und mit den vorgelegten Dokumenten aufzeigen, dass die Beratungsstunden von den Coaches nachvollziehbar erfasst und durch die Vorgesetzten bzw. Verantwortlichen überprüft werden. In allen Fällen wurden die maximal zur Verfügung stehenden Beratungsstunden eingehalten. Die fachverantwortlichen Stellen pflegen ausnahmslos einen engen Kontakt zu den Coaches. Das fängt mit der Bekanntgabe der Anzahl Beratungsstunden an, geht über das gemeinsame Planen zum Einsatz der Ressourcen bis hin zur meist halbjährlichen Kontrolle der tatsächlich geleisteten Beratungsstunden. Wird es eng mit den Beratungsstunden, suchen die fachverantwortlichen Stellen und die Coaches den gemeinsamen Austausch. In der Regel wird zuerst eine interne Lösung angestrebt, zuweilen wird jedoch auch mit den zuständigen Personen des Schulbetriebs II der Dienststelle Volksschulbildung Rücksprache genommen.

**Ressourcenverschiebungen.** Die Verschiebungen von Ressourcen von einer oder einem Lernenden zur/zum anderen betreffen überwiegend die grösseren SPD und die zwei Sonderschulen. Zum einen haben die kleineren SPD schlicht zu wenige Fälle und zum anderen verhindert das fallgebundene Outsourcing diese Möglichkeit. Die grösseren fachverantwortlichen Stellen begrüssen diese Flexibilität und insgesamt fünf der elf Institutionen machen hin und wieder davon Gebrauch. Eine Institution schätzt, dass in rund zehn Prozent ihrer Fälle Verschiebungen vorgenommen werden.

**Wunsch nach mehr Klarheit.** Die Dokumente zur Zeiterfassung und zur Überprüfung der geleisteten Beratungsstunden mussten die fachverantwortlichen Stellen selbst erarbeiten. Die Dienststelle Volksschulbildung stellt derartige Unterlagen nicht zur Verfügung. Dieser Aspekt wurde von sieben SPD und Sonderschulen im Aufsichtsgespräch moniert. Diese Tatsache führte auch dazu, dass die SPD eine kantonale Arbeitsgruppe bildeten, um den Austausch untereinander zu verbessern und Synergien zu nutzen. Einige fachverantwortliche Stellen erwähnten ebenfalls, dass sie im Austausch mit der Dienststelle Volksschulbildung gelegentlich ungeschriebene Ansprüche wahrnahmen. Daher rührt der grundsätzliche Wunsch nach mehr Transparenz und schriftlichen Informationen im Zusammenhang mit der Umsetzung von IS-Massnahmen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung.

## **Sicht der Schulaufsicht**

**Adäquates Controlling seitens der Verantwortlichen.** Die Ausführungen in den Aufsichtsgesprächen und die vorgelegten Dokumente lassen die Bemühungen der Verantwortlichen erkennen, das Controlling im Rahmen des Machbaren und Sinnvollen durchzuführen. Jede fachverantwortliche Stelle entwickelte im Verlauf der Zeit taugliche Instrumente, um die Beratungsstunden des Schul- und Familiencoachings zu erfassen und zu überprüfen. Zudem wirkt die nahe Begleitung der einzelnen Coaches vertrauensbildend und ermöglicht den Verantwortlichen Einblicke in die tatsächliche Umsetzung der Verfügungen. Das Auslagern von Coachings an externe Dienstleister ist für die Schulaufsicht einerseits nachvollziehbar, andererseits stellt sich die Frage, welche Qualifikationen diese Firmen bzw. Einzelpersonen erfüllen und ob die Begleitung durch die fachverantwortlichen Stellen nah genug ist, um neben der nachgewiesenen guten quantitativen auch eine qualitative Überprüfung der geleisteten Tätigkeiten zu gewährleisten.

**Informationspolitik der Dienststelle Volksschulbildung auf dem Prüfstand.** Die Ausführungsbestimmungen lassen mit der einschränkenden Begrifflichkeit «im Einzelfall» eine Ressourcenverschiebung von einer oder einem Lernenden zur/zum anderen zu. In den Aufsichtsgesprächen wurde deutlich, dass diese Option geschätzt und auch realisiert wird. Was ein Einzelfall ist, unterliegt sicherlich der Deutung der Betrachtenden. Die Frage muss allerdings erlaubt sein, ob man noch von einem Einzelfall sprechen kann, wenn bei einer fachverantwortlichen Stelle bis zu zehn Prozent der Verfügungen von Ressourcenverschiebungen betroffen sind. Dies führt direkt weiter zum Wunsch zahlreicher Institutionen nach mehr Klarheit seitens

der Dienststelle Volksschulbildung bei der Umsetzung der Verfügungen. Die Schulaufsicht hat durchaus Verständnis für dieses Bedürfnis. Gesprächshinweise deuten darauf hin, dass sich über die Jahre in der Praxis zwischen den fachverantwortlichen Stellen und der Dienststelle Volksschulbildung ungeschriebene Erwartungen und Regeln zum Umgang mit den IS-Massnahmen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung herauskristallisiert haben. Um Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen und insbesondere auch zur Unterstützung für SPD, die als fachverantwortliche Stelle neu eine IS-Massnahme im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung betreuen, könnte es sich anbieten, die wichtigsten Aspekte als Richtlinien zu verschriftlichen.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung überprüft die bestehende Schriftlichkeit im Umgang mit den Verfügungen im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung und ergänzt allenfalls Informationen und Bestimmungen.

## 7 Sonderschulen

### KERNAUSSAGEN

- Die Berechnungsgrundlage für den Schulleitungspool generiert bei drei von fünf kantonalen Sonderschulen nicht genügend Ressourcen zur Bewältigung der anfallenden Tätigkeiten. Hingegen zeigen sich beim Schulpool nur kleine Abweichungen von der Vorgabe.
- Sieben von insgesamt 22 Klassen der kantonalen Sonderschulen teilen auf der Sekundarstufe die Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen vorgabenwidrig auf.

### Ausgangslage

Gemäss internen Dokumenten der Dienststelle Volksschulbildung, die aus dem Jahr 2015 datieren, setzt sich der Schulleitungspool der kantonalen Sonderschulen aus einem Grundgefäss von 60 Stellenprozenten und einem variablen Anteil von 5 Stellenprozenten pro Klasse an der jeweiligen Institution zusammen. Der Schulpool der kantonalen Sonderschulen wiederum wurde im Jahr 2020 auf 7/8 Lektionen pro Klasse festgelegt. Die Richtlinien zum Einsatz des Schulpools der Dienststelle Volksschulbildung vom 20. Oktober 2020 sehen vor, dass die Schulpoollektionen etwa zu 60% für Aufgaben im Schulbetrieb und zu 40% für Aufgaben in der Schulentwicklung eingesetzt werden sollen.

In der Verordnung zum Personalgesetz (PVO, Nr. 52) ist in § 77 die Arbeitszeit und Unterrichtsverpflichtung der Lehrpersonen geregelt. Gemäss § 80 «Entlastungen» können Lehrpersonen, die neben ihrer Unterrichtstätigkeit zusätzlich zum Berufsauftrag gemäss § 77 Absatz 1 Aufgaben im Dienst der Schule übernehmen, durch Verfügung der zuständigen Behörde in ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entsprechend entlastet werden.

Im Anhang 1 dieser Verordnung ist die Entlastung für Klassenlehrpersonen geregelt. Diese beträgt für Klassenlehrpersonen der Regelklassen zwei Lektionen pro Woche, für Klassenlehrpersonen der Sonderschulen eine Lektion pro Woche. Weiter ist darin geregelt, dass die Entlastung für Klassenlehrpersonen nicht auf mehrere Lehrpersonen aufgeteilt werden darf. Die Weisung der Dienststelle Volksschulbildung vom 10. März 2020 präzisiert und legt Ausnahmen fest:

Die Aufgaben der Klassenlehrperson sind mehrheitlich nicht aufteilbar, da sonst die Hauptzielsetzungen nur bedingt erreicht werden können. Pro Klasse gibt es deshalb eine Klassenlehrperson.

Folgende Ausnahmen kann die Schulleitung bewilligen:

- Basisstufe, sofern 2 Lehrpersonen ein Pensum von je mindestens 40 Prozent abdecken
- Primarschule, sofern zwei Lehrpersonen eine eigentliche Pensenteilung haben (Pensum je mindestens 40 Prozent)

Die Schulaufsicht hat sowohl die Einhaltung der kantonalen Bestimmungen betreffend Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen als auch die DVS-internen Vorgaben bezüglich Schulleitungs- und Schulpool an den fünf kantonalen Sonderschulen in Aufsichtsgesprächen mit den Rektorinnen und Rektoren überprüft.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Schulleitungspool.** Eine Sonderschule unterschreitet die DVS-interne Vorgabe zum Schulleitungspool knapp, bei einer weiteren decken sich die beiden Werte und sind somit vorgabenkonform, während der Schulleitungspool bei den restlichen drei Institutionen höher ausfällt als der Richtwert. Deren Rektorinnen und Rektoren begründen die Überschreitung mit der Notwendigkeit nach mehr Führungsressourcen und verweisen darauf, dass die Erhöhung in Absprache bzw. nach Bewilligung durch die Dienststellenleitung geschah.

**Schulpool.** Zwei Sonderschulen unterschreiten beim Schulpool die Vorgabe von 7/8 Lektionen pro Klasse, zwei weitere verwenden genauso viele Lektionen, wie ihnen zur Verfügung stehen und eine Sonderschule setzt mehr Lektionen ein. Eine Institution, welche den Schulpool unterschreitet, entlohnt einige Lehrpersonen für gewisse Aufgaben separat. Die zu viel eingesetzten Ressourcen an einer Schule (elf anstatt sieben Lektionen) wurden genehmigt. Eine Schule verwendet sämtliche Schulpoollektionen für Aufgaben im Schulbetrieb, eine weitere setzt den Schwerpunkt bei der Schulentwicklung, die übrigen drei Institutionen erreichen gemäss Selbstdeklaration in etwa eine Aufteilung, wie es die Richtlinien der Dienststelle Volksschulbildung empfehlen.

**Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen.** An den fünf kantonalen Sonderschulen wird die Entlastungslektion auf der Primarstufe insgesamt an elf Klassen auf zwei Personen aufgeteilt. In allen Fällen handelt es sich um eine eigentliche Pensenteilung und die Aufteilung ist vom jeweiligen Rektorat bewilligt worden. Auf der Sekundarstufe wird die Entlastungslektion über alle Institutionen betrachtet an sieben von insgesamt 22 Klassen vorgabenwidrig aufgeteilt. In den Aufsichtsgesprächen haben die betroffenen Rektorinnen und Rektoren ihr Unverständnis darüber geäussert, dass auf Stufe Sekundarschule die Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen nicht aufgeteilt werden darf. Sie begründen die nicht vorgabenkonforme Aufteilung vorwiegend mit den Argumenten, dass die entsprechenden Lehrpersonen meist schon lange erfolgreich zusammenarbeiteten und die Aufgaben klar aufgeteilt seien. Zudem wird auf die zulässige Aufteilung auf der Primarstufe verwiesen und bemerkt, dass Primar- und Sekundarklassen an den Sonderschulen bezüglich der Anzahl Lernender und involvierter Lehrpersonen vergleichbar seien. Die mangelnde Akzeptanz der kantonalen Bestimmungen deckt sich mit den Erkenntnissen, die sich anlässlich des Berichts der Schulaufsicht 2018/19 bei der Überprüfung der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen an den Regelschulen offenbarten. Auch zahlreiche Schulleitungen der Regelschulen konnten die Vorgaben damals nicht nachvollziehen.

### **Sicht der Schulaufsicht**

**Anpassungsbedarf bei der Berechnungsgrundlage für den Schulleitungspool.** Die bewilligten Abweichungen beim Schulleitungspool lassen erahnen, dass die Berechnungsgrundlage aus dem Jahr 2015 analog zu den Regelschulen überprüft und angepasst werden sollte. Die Berechnungsgrundlage ist den Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Sonderschulen durchaus bekannt, aber für die Mehrheit der Schulen offenbar nicht mehr praxistauglich. Für die Schulaufsicht stellt sich daher die Frage, ob die Vorgabe generell angepasst werden sollte. An den Aufsichtsgesprächen wurde deutlich, dass dabei zwei Faktoren unbedingt zu berücksichtigen wären: Die verschiedenen Führungsstrukturen der Schulen und der Stellenetat der Sekretariate bzw. Verwaltungen. Grössere Schulen verfügen nicht nur über ein Rektorat, sondern zusätzlich über Bereichsleitungen und Schulleitungen, während kleinere vom Rektorat selbst geleitet werden. Gerade bei den grösseren Schulen lassen sich die Aufgaben der einzelnen Hierarchiestufen nicht immer genau trennen und klar dem Schulleitungspool zurechnen. Ähnlich verhält es sich bei den Sekretariaten. Es gibt Schulen, die den Schulleitungspool mit Genehmigung der Dienststellenleitung zugunsten eines erhöhten Sekretariatspensums gekürzt haben, während andere Rektorate über kleinere Sekretariatsressourcen verfügen und dadurch zuweilen selbst administrative Tätigkeiten verrichten.

**Verantwortungsvoller Einsatz der Schulpoollektionen.** Die Abweichungen beim Schulpool sind insgesamt minim, auch bei den beiden Schulen mit einer Unterschreitung. Aus Sicht der Schulaufsicht ergibt es jedoch keinen Sinn, Lehrpersonen für besondere Aufgaben separat zu entlohnen, wenn der Schulpool selbst gar nicht ausgereizt ist. Die meisten kantonalen Sonderschulen sind sich der Wichtigkeit bewusst, Ressourcen des Schulpools nicht nur für Aufgaben im Schulbetrieb, sondern auch für Aufgaben in der Schulentwicklung einzusetzen.



**Fragliche Aufteilung der Verantwortung auf der Sekundarstufe.** Die Schulaufsicht sieht als Grund für die Anzahl unzulässiger Aufteilung der Entlastungslektion auf Stufe Sekundarschule die mangelnde Akzeptanz dieser kantonalen Bestimmung in Anbetracht der unterschiedlichen Handhabung auf der Primarstufe. Die Dienststelle Volksschulbildung erachtet eine Aufteilung der Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen in der Sekundarschule als nicht dem Ziel entsprechend. Die Klassenlehrperson trägt die Hauptverantwortung für die Klasse, ist primäre Ansprechperson für Erziehungsberechtigte, Schulleitung, Lehrpersonen und Fachpersonen von schulischen Diensten, sichert den Informationsfluss und vermittelt bei Konflikten. Da bereits viele Personen in einer Klasse arbeiten, ist es zwingend, dass Erziehungsberechtigte besonders in der herausfordernden Berufsfindungsphase nur die Klassenlehrperson als Ansprechperson haben. Jede Aufteilung der Verantwortung auf mehrere Personen birgt die Gefahr von unklaren Zuständigkeiten und bedeutet einen grösseren Aufwand für Absprachen.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung überprüft die Anpassung der Berechnungsgrundlage für den Schulleitungspool unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Führungsstrukturen und Sekretariatspensen.
- ⇒ Die Schulaufsicht sorgt dafür, dass die kantonalen Sonderschulen die Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen regelkonform umsetzen.
- ⇒ Die Klassenleitungsfunktion wird in den nächsten Jahren von der Dienststelle Volksschulbildung überprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die Regelungen betreffend Aufteilung der Entlastungslektion grundsätzlich überdacht.

## 8 Privatschulen und Privatunterricht

### KERNAUSSAGEN

- Die Hälfte der Privatschulen verfügt über verschriftlichte Grundlagen zum Umgang mit Konfliktsituationen/Mobbing. Sechs Privatschulen können ein vordefiniertes Verfahren aufzeigen, wie ihr Vorgehen im Falle einer Mobbingssituation ist.
- Lernende mit Sonderschulbedarf im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung an Privatschulen haben im Vergleich zum Schuljahr 2019/20 um rund 40 Prozent zugenommen.

### Ausgangslage

**Bewilligung.** Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Privatschulen müssen gemäss Bewilligung ein ihrer Grösse entsprechendes Qualitätsmanagement vorweisen, dazu gehört auch das Konfliktmanagement. Auch bei Privatschulen ist die Schulführung in der Pflicht, im Falle von Mobbing adäquat zu handeln und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Lernendenzahlen** (vgl. Tab. 9.1). Insgesamt besuchen 695 Lernende (1.6%) eine Privatschule im Kanton Luzern. Im aktuellen Schuljahr sind 18 Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit tätig. Privatunterricht besuchen am Stichtag 105 Lernende (0.25%). Dies sind 17% mehr als im Vorjahr. Die Corona-Pandemie und die daraus resultierenden Massnahmen an den Volksschulen, namentlich insbesondere die Maskenpflicht ab der 1. Klasse der Primarschule, führten dazu, dass die Anzahl Lernender im Privatunterricht während des Schuljahrs sprunghaft zugenommen hat.

Tab. 9.1 Überblick Schülerzahlen an Privatschulen und im Privatunterricht

Schuljahr	Anzahl Privatschulen/Privatunterricht (Stichtag: 01.09.2021)		Anzahl Lernende (Stichtag: 01.09.2021)		
	insgesamt	davon aktiv	insgesamt	aus dem Kanton Luzern	in Prozent aller Ler- nender aus dem Kanton Luzern
2021/22	18 Privatschulen	18	695	585	1.6%
2020/21	17 Privatschulen	16	675	568	1.6%
2019/20	17 Privatschulen	16	650	541	1.6%
2021/22	Privatunterricht an 62 Standorten		105	105	0.25%
2020/21	Privatunterricht an 51 Standorten		90	90	0.22%
2019/20	Privatunterricht an 33 Standorten		71	71	0.17%

Die Anzahl der Lernenden mit Sonderschulbedarf (Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung) an Privatschulen hat erneut zugenommen (vgl. Tab. 9.2).

Tab. 9.2 Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen

Schuljahr	Lernende mit Sonderschulbedarf (Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung) (Stichtag: 01.09.2021)		
	Primarschule	Sekundarschule	Total
2021/22	8	31	39
2020/21	8	26	34
2019/20	5	23	28

**Umgang mit Konfliktsituationen / Mobbing.** 14 Privatschulen geben nach eigener Einschätzung an, dass Mobbingsituationen an ihrer Schule sehr selten bis wenig ein Thema sind. Die Mehrheit der Privatschulen begründet dies damit, dass eine geringere Anzahl von Lernenden es ermöglicht, gezielt Einfluss auf das Alltagsgeschehen zu nehmen. Dadurch können Lehrpersonen, Streitereien und Hänseleien zeitnah thematisieren und Mobbingsituationen vorgreifen. Bei vier Privatschulen ist das Thema Mobbing immer wieder präsent: Entweder war es in der Vergangenheit ein dringliches Thema und/oder ist zum Zeitpunkt der Aufsichtsbesuche aktuell. Alle Privatschulen verfügen über konkrete Instrumente für den Unterrichtsalltag und sensibilisieren die Lernenden und Erziehungsberechtigten für diese Thematik. Als mögliche Massnahmen wurden institutionalisierte Reflexionsgefässe, Feedbackrunden oder Coaching genannt, aber auch niederschwellige Herangehensweisen wie das Aufgreifen der Thematik mit Hilfe von Bilderbuchgeschichten oder dem gezielten Einsatz von thematisch geeigneten Liedern.

**Verschriftlichte Grundlagen.** Die Hälfte der Privatschulen verfügt über verschriftlichte Grundlagen zum Umgang mit Mobbing, die auch den Eltern bekannt sind. Sechs Privatschulen können ein vordefiniertes Verfahren aufzeigen, wie das Vorgehen im Falle einer Mobbingsituation ist. Alle anderen haben keinen definierten Prozess festgelegt und begründen dies mit einer möglichst individuellen Thematisierung der jeweiligen Situation.

### Sicht der Schulaufsicht

**Verschriftlichte Grundlagen sind essentiell.** Die Schulaufsicht erachtet es als wesentlich, dass Verschriftlichungen und geklärte Abläufe vorhanden sind, die den Umgang mit Konfliktsituationen oder sogar Mobbing klar definieren und allen Beteiligten bekannt gemacht werden können. Idealerweise haben auch die Eltern davon Kenntnis und das Vorgehen ist für sie transparent und klar geregelt. Mit einer Verschriftlichung werden Zuständigkeiten festgelegt und Transparenz geschaffen. Positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Hälfte der Privatschulen über verschriftlichte Grundlagen zum Umgang mit Mobbing verfügt, und dies auch solche Privatschulen betrifft, die angeben, dass Mobbing an ihrer Privatschule eher selten Thema ist.

### Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht prüft das Vorhandensein einer Verschriftlichung für den Umgang mit Konfliktsituationen / Mobbing und von festgelegten Prozessen im Rahmen des Qualitätsmanagements, welches auch Privatschulen vorweisen müssen.

## A ANHANG

### A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis

#### Methoden der Datenerhebung

**Onlinebefragung.** Mittels Onlinebefragung wurden in 80 Gemeinden von den hauptverantwortlichen Schulleitungen sowie den Schulleitungen von Primarschuleinheiten zu unterschiedlichen Themenbereichen Daten erhoben (vgl. Tab. A.1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

**Aufsichtsgespräche.** Mit 30 Schulleitungen aus 23 Gemeinden (Stichprobe) hat die Schulaufsicht zwecks vertiefter Überprüfung Aufsichtsgespräche geführt. Davon waren neun hauptverantwortliche Schulleitungen und 21 Primarschulleitungen. Die Aufsichtsgespräche wurden zu den folgenden Themen geführt:

- Lehrplan 21: Aufsichtsfunktion der Schulleitung betreffend Einhaltung des Lehrplans
- Zusätzliche Lektionen im Fachbereich Fremdsprachen
- Fremdbeurteilungsdokument

Mit 18 Schulleitungen von Privatschulen, fünf Rektorinnen und Rektoren der kantonalen Sonderschulen, den Verantwortlichen der beiden privaten Sonderschulen formidabel und Mariazell sowie den Leitungen der neun SPD, welche Leistungsvereinbarungen mit der DVS im Bereich Verhalten und sozio-emotionale Entwicklung haben, wurden ebenfalls Aufsichtsgespräche geführt.

**Dokumentenanalyse.** Anlässlich der Aufsichtsgespräche wurden stichprobenweise insgesamt 198 Fremdbeurteilungsdokumente geprüft.

Die Jahresberichte der Privatschulen, welche nach Kriterien der Schulaufsicht erstellt werden, wurden ausgewertet.

**Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht.** Die Schulaufsicht besuchte in 18 Privatschulen den Unterricht. Bei allen Privatunterricht erteilenden Lehrpersonen, die von der Schulaufsicht besucht wurden, fand ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in Schülerarbeiten und ein Austausch zur Förderung und Beurteilung überfachlicher Kompetenzen.

#### Datenbasis

Tab. A.1 Beteiligungsquoten an der Onlinebefragung nach Themen

Thema	Personen- gruppe	Versendete Fragebogen	Eingegangene Fra- gebogen	Rücklauf in%
Zusätzliche Lektionen im Fachbereich Fremdsprachen	SL PS	134	134	100%
Fremdbeurteilungsdokument	SL PS	135	135	100%
<b>Total:</b>		<b>269</b>	<b>269</b>	<b>100%</b>